

Abschnitt "Leistungsausschlüsse"

| <u>Lfd. Vorschlagsnr.</u> | <u>SGB II – Regelung derzeit</u> | <u>Kommentar-Nr.</u> |
|---------------------------|----------------------------------|----------------------|
| 21 | 7 Abs 1 | R5 |
| 22 | 7 u.w. | R6 |

21

SGB II 7 Abs.
1Sonderregelung für Selbstständige. Begrenzung des Leistungsanspruchs
auf 24 Monate bei unrentabler Selbstständigkeit.

Sachsen-Anhalt

Kommentierung:

Abgesehen davon, dass das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und Menschenwürde (Art. 1 GG) und damit auch das Recht auf gleiche Grundsicherung/ALG nicht mit der Zeit oder einer Frist abläuft und deswegen schon die Versagung nach 24 Mten. wohl verfassungswidrig ist, ist diesem Vorschlag das selbe entgegen zu halten, was schon bei den ersten Abschaffungsgerüchten aus dem Ministerium von verdi maßgeblich vorgetragen wurde. Nämlich: Selbstständigkeit ist aus insolvenzrechtlichen, berufsrechtlichen und (bei Gründungszuschüssen) subventionsrechtlichen Gründen oftmals aufrecht zu erhalten, und zwar auch über 24 Monate hinaus und ebenfalls ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust. Den dadurch rechtlich anderweitig zu einer Betriebsfortführung gezwungenen Selbstständigen, kann deswegen nicht einfach "der Hahn abgedreht werden". Der Vorschlag ist typischer Beamtenrasenmäher und Einschränkungspopulismus der schlimmsten Art. Abgesehen davon, beinhaltet auch eine unlukrative Selbstständigkeit meist einen gewissen Zuverdienst und eine gewisse fachliche Forderung des ALG-Empfängers, die der im Übrigen gegebenen Perspektivlosigkeit und Antriebslosigkeit entgegen wirkt. Sie muss auch schon nach heutiger Rechtslage aufgegeben werden, wenn eine anderweitige lukrativere Beschäftigung aufgenommen werden könnte (§ 10 SGB II), blockiert also keineswegs eine Arbeitsaufnahme, die die Hilfsbedürftigkeit beseitigen würde (was die Befürworter dieses Vorschlages stets polemisch behaupten).

| | | | |
|----|---|---|------------------------------|
| 20 | SGB II 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 / SGB XII 23 | Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition ArbN/Selbstständige im SGB II (BA); 2) Einführung einer Härteklausel, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II - SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; vgl. Bund-Länder-AG Armutswanderung Osteuropa (H-H); 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (NI). | BA / Hamburg / Niedersachsen |
|----|---|---|------------------------------|

AG Rechtsvereinfachung im SGB II

Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II Anspruchsvoraussetzungen AN/Selbständigenstatus

Problembeschreibung:

Leistungen nach dem SGB II können beansprucht werden, sobald der ausländische Antragsteller Arbeitnehmer oder Selbständiger ist. Der Begriff des Arbeitnehmerstatus wird dabei aus dem EU-Recht (Rechtsprechung EuGH) abgeleitet. Danach ist Arbeitnehmer, wer eine "echte und tatsächliche Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis" ausübt. Außer Betracht bleiben lediglich "Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen". Eine nicht bedarfsdeckende Tätigkeit reicht demnach aus, um den Status eines Arbeitnehmers zu erhalten. Für die Definition des Selbständigen gibt es kaum Anhaltspunkte. Eine bloße Gewerbeanmeldung ist zwar nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundessozialgerichts nicht ausreichend, sondern eine selbständige Tätigkeit muss tatsächlich ausgeübt werden. Ob der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, ist ein Gewerbe anmelden ohne ihren Lebensunterhalt damit sichern zu können und aufstockend Leistungen nach dem SGB II erhalten, da kein Ausschlussgrund vorliegt.

Die bestehenden Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. die dahinter stehenden Definitionen aus dem EU-Recht greifen zu kurz. Eine Umgehung ist gerade bei Selbständigen einfach möglich. Ist der Status als Arbeitnehmer oder Selbständiger einmal erreicht, ist auch ein späterer Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Ausschluss wegen des alleinigen Aufenthalts zur Arbeitssuche) nicht möglich.

Ziel:

Die Prüfung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus wird dadurch vereinfacht, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er in den drei Monaten vor Antragstellung existenzsicherndes Erwerbseinkommen erzielt hat. Auslegungsprobleme wegen der offenen Definition des EuGH entfallen.

Weitere Vorteile: Verwaltungsvereinfachung

Die Betreuungspflicht der Jobcenter entfällt

Kommentierung:

Die diesbezügliche Definition der BA ist nicht akzeptabel, da dann nur noch Vollerwerbsstellen in den 3 Mten. vor Antragstellung gezählt würden, was eine erhebliche Verschärfung des Zugangs zu Sozialleistungen für EU-Bürger bedeuten würde. Dies widerspricht EU-Recht und dem europ. Gedanken der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU sowie der ggf. wechselseitigen Verrechnung von Aufwand zwischen den div.Kassen der EU-Staaten. Wenn hier der Staat sich von Zuwanderung aus anderen EU-Staaten entlasten will, soll er das im bilateralen oder multilateralen Verhältnis über die EU-Binnenverrechnung tun, aber nicht an den Einzelnen Bürgern auslassen. Auf die aktuelle Stellungnahme der EU-Kommission an den EuGH ist i.d.Z. verwiesen.

Einmalhilfen für Heimreise sind bereits jetzt nach Ermessen möglich, daran besteht aber meist kein Bedarf. Eine regelrechte Abschiebung von EU-Bürgern dürfte mit EU-Recht i.V.m. Art. 25 GG unzulässig sein.

Unklar ist, was die BA unter "Positivformulierungen" verstanden wissen will (also, wo will sie was positiv formulieren?).